

2685/J XX.GP

der Abgeordneten Reinhart GAUGG  
und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 2. April 1997, GZ 114/7-D0K/96.

Die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt hat unter obiger Geschäftszahl gegen Herrn BezInsp. Robert RAUTER, beschäftigt beim Hauptzollamt Klagenfurt, ein Berufungsverfahren zu einer eingebrachten Selbstanzeige durchgeführt. Trotz des Umstandes, daß die Berufung fristgerecht eingebracht worden ist, hat die Kommission vorerst keine Entscheidung getroffen. Erst nach Eintreten der seitens der Kommission behaupteten Verjährung hat man dem Berufungswerber mittels Disziplinarerkenntnis mitgeteilt, daß eine Sachentscheidung aufgrund der Verjährungsbestimmungen nicht mehr möglich wäre und daher auf die Berufung nicht näher einzugehen sei. Dadurch ist der Berufungswerber in seinem Recht auf eine Sachentscheidung verletzt worden.

ANFRAGE

1)

Stimmt es, daß durch BezInsp. RAUTER vom HZA Klagenfurt am 20. Juni 1996 bei der Disziplinarbehörde eine Selbstanzeige eingebracht, um Überprüfung des Sachverhaltes ersucht und im Sinne der Bestimmungen des § 118 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 die Nichteinleitung bzw. Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen der aus seiner Sicht in der Ermahnung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten vom 20. Juni 1996 gegen ihn zu Unrecht ausgesprochenen Anschuldigungen beantragt wurde?

2)

Stimmt es, daß durch BezInsp. RAUTER der Bescheid der Disziplinarcommission vom 23. August 1996 betreffend die Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 118 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 durch eine rechtzeitig eingebrachte Berufung bei der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt angefochten wurde?

3)

Stimmt es, daß durch die Disziplinaroberkommission diese von Berufungswerber rechtzeitig eingebrachte Berufung mittels Disziplinarerkenntnis vom 2. April 1997, GZ 114/7-DOK/96, erledigt wurde?

4)

Stimmt es, daß die am 13. September 1996 durch BezInsp. RAUTER rechtzeitig eingebrachte Berufung am 2. April 1997 mit der Begründung dahingehend erledigt wurde, daß aufgrund der im § 94 Abs. 1 Z 1 BDG 1979 festgelegten Frist die Möglichkeit zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Verjährung der Strafbarkeit der Dienstpflichtverletzung spätestens am 20. Dezember 1996 abgelaufen wäre und daher auf die eingebrachte Berufung des Beschuldigten nicht näher einzugehen sei?

5)

Warum wurde durch die Disziplinaroberkommission über die durch BezInsp. RAUTER rechtzeitig eingebrachte Berufung nicht innerhalb der behaupteten Verjährungsfrist entschieden, warum wurde diesem durch das nicht zeitgerechte Bearbeiten der Berufung die Möglichkeit zur Rehabilitation genommen und wer ist dafür verantwortlich?

6)

Wieviele Berufungsverfahren wurden in den letzten fünf Jahren durch die Disziplinaroberkommission dahingehend erledigt, daß durch einfaches Liegenlassen der Berufung bis zur behaupteten Verjährung der Strafbarkeit nicht mehr auf eine inhaltliche Entscheidung eingegangen werden mußte?

7)

Wie beurteilen Sie den Umstand, daß die Disziplinaroberkommission ihre gesetzmäßigen Aufgaben in diesen Fällen nicht erfüllt hat und wer ist dafür verantwortlich?

8)

Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um die Effizienz der Disziplinaroberkommission zu erhöhen?